

## **Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 3. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 08. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 3. Dezember 2004 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1513), die zuletzt durch die Satzung vom 17. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Vorauszahlungen sind bis zum 31.12.2022 zu den in der Anlage 2 genannten Terminen fällig, ab dem 01.01.2023 sind Vorauszahlungen jeweils zum 5. des Monats fällig.

2. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr A ist der jeweilige Zeitraum für den die für die Berechnung der Trinkwassergebühr zugrunde gelegte Menge festgestellt wurde. Der Zeitraum ist bis zum 31.12.2022 in der Anlage 2 dargestellt. Er beträgt ein Jahr. Abweichend von der Anlage 2 endet der Heranziehungszeitraum im gesamten Verbandsgebiet unabhängig davon, ob im Laufe des Jahres 2022 gemäß Anlage 2 bereits ein Heranziehungszeitraum geendet hat, am 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 ist der Heranziehungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Zeitraumes ist Heranziehungszeitraum der Restteil des Zeitraumes nach den vorstehenden Regelungen. Abweichend kann als Heranziehungszeitraum der Kalendermonat angeordnet werden, wenn die jährlich abgeführte Abwassermenge 500 m<sup>3</sup> übersteigt. Entspricht der Heranziehungszeitraum dem Kalendermonat, werden keine Vorauszahlungen verlangt. Ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge für einen

anderen Zeitraum festgestellt worden, so ist diese auf den Heranziehungszeitraum umzurechnen.

3. § 16 Absatz 4 wird gestrichen.
4. § 16 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus Eigenförderungsanlagen entnehmen, ist der Heranziehungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Wird zur Messung der geförderten Wassermenge ein geeichter und plombierter Wasserzähler verwandt, ist der Wasserzähler durch den Gebührenschuldner mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes selbst abzulesen und dem Verband bis zum 5. Tag des Folgemonats mitzuteilen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Rostock, den 15.06.2022

Christian Grüschow  
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow–Bützow–Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 Kommunalverfassung).

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V/AAz. 2022, S. 296